

Bayerisches Rotes Kreuz 

**Buchungsregelung und
Gebührenordnung**
(Bestandteil der Benutzerordnung)

**BRK Blumenkindergarten
Hallbergmoos**

II Buchungsregelung und Gebührenordnung

1. Präambel

Die folgenden Regelungen beruhen auf der Notwendigkeit, dass die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern eines adäquaten Personaleinsatzes bedürfen. Eine verlässliche Personalplanung setzt ein verlässliches Buchungsverhalten der Eltern voraus.

2. Buchungszeiten

Die pädagogische Kernzeit im Kindergarten beträgt täglich 4 Stunden; dadurch ergibt sich eine **Mindestbuchungszeit von 20 bis 25 Stunden in der Woche**. Diese Zeit ist verpflichtend in die Buchungszeit aufzunehmen.

Es ist eine Mindestanwesenheitszeit von 4 Tagen und 20 Stunden pro Woche erforderlich. Wir empfehlen den Besuch der Kindertageseinrichtung an 5 Tagen pro Woche.

Ein Wechsel der Buchungszeiten ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich, wenn durch die Änderung der Buchungszeit keine Förderschädlichkeit eintritt.

Während der Monate Juni bis August eines Jahres ist keine Reduzierung der gebuchten Stunden möglich.

3. Entstehen und Fälligkeit der Elternbeiträge

Für den Besuch des Kindergartens wird ein monatlicher Elternbeitrag nach dieser Buchungsregelung und Gebührenordnung erhoben.

Schuldner der Elternbeiträge sind die Personensorgeberechtigten. Dies gilt auch dann, wenn andere Vertretungsberechtigte, welche den erforderlichen Nachweis bei der Aufnahme erbracht haben, das Kind angemeldet haben.

Die Pflicht zur Entrichtung der Elternbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten. Die Pflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes oder bei vorübergehender Schließung der Einrichtung, also auch während der Ferienzeit.

Grundsätzlich gilt die Pflicht zur Entrichtung der Elternbeiträge bis zum Ende des Kindergartenjahres, wenn nicht vorher termin- und fristgerecht gekündigt wurde.

Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 1. eines jeden Monats zu entrichten.

Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im Abbuchungsverfahren. Das Konto der Personensorgeberechtigten muss gedeckt sein, eventuell entstehende Bankgebühren bei Kontenunterdeckung tragen die Personensorgeberechtigten.

4. Elternbeiträge

Für die Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagesstätte ist für die gebuchten Stunden im Monat ein Elternbeitrag zu entrichten.

Die Buchungskategorien und monatlichen Gebühren sind der Gebührenaufstellung zu entnehmen.

5. Verpflegungskosten

Die Kosten für die Mittagsverpflegung betragen **pauschal** im Monat

für 4 Tage/Woche € 42,00 und

für 5 Tage/Woche € 52,00.

Der Betrag wird monatlich abgebucht.

Diese Verpflegungspauschale wird nur für 11 Monate im Jahr erhoben, von September bis Juli (August ist frei). Es gibt keine Rückzahlung.

Bei einer Änderung der Kosten für das Mittagessen kann eine Anpassung des Beitrages, mit einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Vorankündigung oder Aushang in der Kindertagesstätte, durch den Träger erfolgen.

6. Übernahme der Elternbeiträge

Eine – auch teilweise- Übernahme des Elternbeitrags kann in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen beim zuständigen Jugendamt auf Grundlage des § 90 i.V. mit den §§ 22 und 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) beantragt werden. Der Antrag für die Kostenübernahme ist in der Kindertagesstätte, im Landratsamt Freising und online erhältlich.

www.kvfreising.brk.de/kindertagesstaetten und www.kreis-freising.de

7. Gebührenermäßigungen

Geschwisterermäßigung

Solange Personensorgeberechtigte für ihre Kinder Kindergeld beziehen, werden die Elternbeiträge wie folgt festgelegt:

Erstes Kind	100 % des Elternbeitrags
Zweites Kind	75 % des Elternbeitrags
Drittes Kind	50 % des Elternbeitrags.

Ab dem vierten Kind werden für dieses und weitere Kinder keine Elternbeiträge erhoben.

Die Geschwisterermäßigung bezieht sich auf die Grundgebühr, **nicht** aber auf Getränke- und Pflegegeld.

Den Antrag auf Gebührenermäßigung muss mit einem entsprechenden Formblatt in der Kita gestellt werden. Den entsprechenden Nachweis des Kindergeldbezugs müssen die Sorgeberechtigten in der Kita vorlegen.

Die Sorgeberechtigten haben jegliche Änderungen bezüglich des Kindergeldbezugs der Kinder in der Familie unverzüglich der Kita mitzuteilen.

Die Geschwisterermäßigung bei Vorschulkindern (letztes Jahr vor der Schule) berechnet sich wie folgt:

Elternbeitrag minus 100,00€ (staatlicher Zuschuss) = zu zahlender Betrag für 1. Kind. Von diesem Restbetrag berechnet sich dann die Geschwisterermäßigung.

Staatlicher Zuschuss für Vorschulkinder (ein Jahr vor der Schule)

Nach Art.23, Abs. 3 BayKiBiG (Bayerisches Kinderbildungs-und -betreuungsgesetz) leistet der Staat zur Entlastung der Familien einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 19 erfüllen, in dem Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unmittelbar vorausgeht.

Der monatliche Elternbeitrag wird nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 BayEUG bei schulpflichtigen Kindern reduziert. Die Reduzierung des Beitrags wird durchgehend für 12 Monate gewährt, selbst wenn das Kind vom Schulbesuch zurückgestellt wird.

8. Festsetzung der Elternbeiträge

Im Einvernehmen mit der Gemeinde Hallbergmoos kann eine Änderung der Elternbeiträge mit einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Vorankündigung oder Aushang in der Kindertagesstätte, durch den Träger erfolgen.

Eine Änderung darf nach Maßgabe der Steigerung der Betriebskosten (Sach- und Personalkosten) und/oder der Einschränkung/Erhöhung der öffentlichen Zuschüsse vorgenommen werden.

9. Kündigung

Die Kündigungsfrist ist im Betreuungsvertrag geregelt.

10. Geltungsbereich / Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung gilt für die genannte Kindertagesstätte und tritt am 1. September 2017 in Kraft.

Albert Söhl
BRK Kreisgeschäftsführer
Freising, den 1. Juni 2017